

seine verkehrte Handlungsweise offenbaren muß. Ganz abgesehen von dem Ärgernis, das daraus leicht entstehen könnte, würde mancher wohl lieber den Schaden aus eigenen Mitteln gutmachen, als eine solche Diffamierung auf sich zu nehmen. Außerdem droht auch nicht erst aus der Handlung des Pfarrers ein großer Schaden zu entstehen, sondern er ist bereits schon daraus entstanden, es handelt sich nicht um Verhinderung, sondern um Wiedergutmachung des Schadens. — Es darf aber auch nicht übersehen werden, daß der Pfarrer als Verwalter der Kirchenstiftung der Filialkirche dieser gegenüber viel strengere Pflichten hat als eine beliebige dritte Person. Jedoch ist auch hier daran zu erinnern, daß jemand für den Schaden, den er bei Ausübung seines Amtes anrichtete, ohne dabei eine formelle Sünde zu begehen, erst nach erfolgtem Richterspruch aufkommen muß.⁶⁾

Hat also der Pfarrer *im guten Glauben* gehandelt, so wird man ihn *nicht zur Restitution* verpflichten können. Dies gilt aber selbstverständlich nur vom Standpunkte der Moral aus; wenn der Pfarrer aber vom Richter zur Restitution verurteilt wird, dann ist er nach erfolgtem Richterspruch, wie schon angedeutet, zur Restitution auch im Gewissen verpflichtet.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

XI. (Stillschweigepflicht infolge eines Traumes?) Ein Geistlicher erzählt in einer Gesellschaft von Konfratres Folgendes: Ein bekannter, höhergestellter Geistlicher, der in einem untadelhaften Rufe stand und in jeder Hinsicht sehr pflichttreu war, sei — *so habe er lebhaft geträumt* — in einer etwas penibelen Situation zu ihm gekommen und habe ihn gebeten, seine Beicht zu hören. Das habe der dann — *natürlich im Traume* — getan. Und nun erzählte er in der genannten Gesellschaft im einzelnen, was er da gehört zu haben träumte. *War das richtig gehandelt oder war er zum Stillschweigen verpflichtet?*

Jedenfalls kann da von einer Verletzung des Beichtsiegels keine Rede sein. Da die Erzählung unter Geistlichen erfolgte, ist auch nicht anzunehmen, daß bei den Zuhörern ein Ärgernis entstand, was zu fürchten gewesen wäre, wenn die Erzählung vor Laien stattgefunden hätte. Trotzdem glaube ich, daß der betreffende Herr das im einzelnen hätte nicht erzählen dürfen. Abgesehen davon, daß unter diesen Einzelheiten Dinge waren, die angesichts der Charaktereigentümlichkeit des traumhaften Beichtkinds und seiner Beschäftigungen leicht Wirklichkeit sein konnten, verlangte es nicht nur die für alles Reden geforderte kluge Zurückhaltung, da zu schweigen, sondern insbesondere dürfte das Nichtschweigen in diesem Falle eine wirk-

⁶⁾ Vgl. Jone, a. a. O. n. 347.

liche Verletzung der Nächstenliebe einschließen. Schon das Erzählen selbst einer so delikaten Sache, wie auch das Zuhören wird ohne lieblose Anwandlungen, Gedanken und vielleicht frevelhafte Urteile angesichts der menschlichen Neigungen kaum möglich gewesen sein. Mehr noch ist zu fürchten, daß im weiteren Nachdenken über das Erzählte und in den Gesprächen der Zuhörer über das Gehörte die Nächstenliebe zu kurz kam und das ginge doch alles auf die Kosten der — sagen wir einmal — Unüberlegtheit des ersten Erzählers.

Noch ein anderes Moment möchte ich hervorkehren, weshalb mir hier Stillschweigen Pflicht gewesen zu sein scheint. Wenn die Sache auch mit dem wirklichen Beichtiegel nichts zu tun hat, so ist nicht zu vergessen, daß ein Hauptgrund für die genaue Einhaltung der Schweigepflicht des Beichtvaters der ist, alles fernzuhalten, was irgendwie die Beicht lästig machen könnte. Würde nun das Aufheben dieser Pflicht auch für eine traumhafte Beicht nicht in dem genannten Sinne schädlich wirken? Bei der Mehrzahl des gewöhnlichen Volkes, vielfach sogar auch der Gebildeten wäre das zweifelsohne der Fall!

Das hätte der eingangs erwähnte Erzähler bedenken müssen.
 Aschaffenburg. *Dr. Praxmarer, Jubilatus.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. (Der gegenwärtige Stand des Seligsprechungsprozesses Rudigiers.) Der Name des Linzer Bischofs Franz Josef Rudigier ist weit über die Grenzen Österreichs hinaus bekannt. Wer hätte nicht gehört von dem unerschrockenen Mut, mit dem Bischof Rudigier unermüdlich der liberalen Schul- und Ehegesetzgebung entgegentrat, mit dem er einstand für die Rechte und die Freiheit der Kirche? Sein glaubensstarkes, unentwegtes Festhalten an den Satzungen Gottes und der Kirche trug ihm gewaltsame Vorführung vor das weltliche Gericht ein, brachte ihm Verurteilung zu vierzehntägiger Kerkerstrafe: Bischof Franz Josef Rudigier umstrahlt der Ruhm heiligen Bekenntnisses. Aber nicht bloß ein Mann felsenfesten Glaubens und unerschütterlichen Starkmutes war Rudigier, auch die übrigen Tugenden hat er in ganz hervorragendem Maße geübt. Franz Josef Rudigier — dieser Name kündigt ein Bischofsleben, umbrandet von den wildesten Kampfeswogen des Liberalismus, ein Bischofsleben von diamantener Willensstärke und voll erleuchteten Hirteneifers, ein Bischofsleben, von dem Vertrauen und der Liebe des gläubigen